



Überblick über wesentliche Änderungen

Statut der Jungen ÖVP Burgenland

Genderbezeichnung

Im Statut werden durchgehend die männliche und weibliche Geschlechterbezeichnung für die Organe verwendet.

Einführung von Regional- und Gemeindegruppen

In kleinen Orten ist es derzeit schwierig aufgrund der vorgegebenen Anzahl an Vorstandsmitgliedern eine Ortsgruppe zu gründen. Als JVP wollen wir die politische Teilhabe aber forcieren. Diesem Umstand wird Rechnung getragen durch die Einführung von Regional- und Gemeindegruppen. Die Ortsgruppe soll dabei aber weiterhin das Herzstück bleiben.

Sämtliche Bestimmungen, die sich im Statut auf die Ortsgruppen und deren Organe beziehen, sind künftig analog für Regional- und Gemeindegruppe anwendbar.

Die Organe sind in § 11 des Statuts explizit festgelegt.

Ermöglichung außerordentlicher Mitglieder

Neben der bisherigen Mitgliedschaft soll es auch eine außerordentliche Mitgliedschaft geben. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die insbesondere durch Leistung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages in Höhe von 100 Euro, zur Umsetzung der Grundsätze und des Programmes der JVP beitragen wollen.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden.

Außerordentliche Mitglieder sind sozusagen „Unterstützer“ der JVP, die kein aktives und passives Stimmrecht in den Gremien der JVP haben.

Landesfinanzreferent

Bisher war die Abwicklung mit zwei Finanzreferenten in der Praxis schwieriger. Landespartei und sämtliche Teilorganisationen und auch JVP in anderen Bundesländern haben das System bereits auf einen Finanzreferenten umgestellt.

Künftig wird es nur mehr einen Landesfinanzreferenten geben. Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der JVP obliegt dem Finanzreferenten und den Landesgeschäftsführern. Die Zahlungsanweisungen obliegen dem Landesobmann und sind von Landesgeschäftsführer und Landesfinanzreferenten gemeinsam durchzuführen. So bleibt auch künftig das Vier-Augen-Prinzip erhalten.



Statut

der Jungen ÖVP Burgenland

Beschlossen am 20. Mai 2023 beim 24. ordentlichen Landestag in Eisenstadt.



I. EINLEITUNG

§ 1

(1) Das Landesorganisationsstatut der Jungen ÖVP Burgenland beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der Jungen ÖVP. Der Erlass dieses Statuts bzw. dessen Abänderung bedarf für die Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Bundesleitung.

(2) Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation, die durch das Bundesstatut gegenüber der Landesorganisation der Jungen ÖVP Burgenland als übergeordnet festgelegt sind, sind für die Organe der Landesorganisation verpflichtend.

(3) Dieses Statut steht im Einklang mit jenem der Österreichischen Volkspartei.

(4) Die Wahl der Organe und die Festlegung der politischen Zielsetzung erfolgt nach demokratischen Prinzipien anhand der in diesem Statut festgelegten Regelungen.

(5) Soweit in diesem Statut, geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, wenn nichts anderes bestimmt ist, auf beide Geschlechter.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Die „Junge ÖVP Burgenland“ (Kurzbezeichnung: JVP) hat im Sinne des Vereinsgesetzes ihren Sitz in Eisenstadt. Der Wirkungsbereich der JVP erstreckt sich auf das Land Burgenland.

§ 3 Rechtsstellung

Die JVP ist entsprechend der Bestimmungen des Bundesorganisationsstatuts der Jungen ÖVP eine Teilorganisation selbiger und sohin Bestandteil der ÖVP. Sie ist jedoch hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, darüber hinaus auch wirtschaftlich und finanziell eine autonome Organisation. Die JVP ist ein eingetragener im Sinne des Vereinsgesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit. Die Organisation der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen erfolgt als Zweigvereine der JVP.

§ 4 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Die JVP vertritt alle in der ÖVP organisierten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres in politischer Hinsicht und ohne Zugehörigkeit zu einer der anderen fünf Teilorganisationen der ÖVP (ÖAAB, Bauernbund, ÖVP-Frauen, Wirtschaftsbund, Seniorenbund). Darüber hinaus vertritt die JVP Jugendliche ohne Rücksicht auf deren Berufszugehörigkeit in der ÖVP, gegenüber der Öffentlichkeit sowie anderen Verbänden und Organisationen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 zählen zu den Aufgaben der JVP insbesondere:

1. Ermöglichung einer konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung mit politischen Inhalten.
2. Mitarbeit und Mitbestimmung in allen zur Vertretung der jugendlichen berufenen Körperschaften, Organen und Einrichtungen.
3. Schaffung und Ausbau von Einrichtungen aller Art zur Förderung der Interessen der Mitglieder.



4. Informations- und Bildungsmöglichkeit (Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren etc.).
 5. Abhaltung von Kundgebungen, Versammlungen, Kursen, Seminaren, Vorträgen und dgl. zur Verbreitung der Ziele der JVP.
 6. Zusammenarbeit, auch organisatorischer Zusammenschluss, mit anderen Vereinigungen, soweit sie mit den Grundsätzen der JVP vereinbar sind, nach dem Prinzip der Partnerschaft.
 7. Die Möglichkeit zu sportlichen, kreativen, sozialen, gemeinschaftsfördernden und vor allem der Integration von Jugendlichen in allen Bereichen fördernden Aktivitäten, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und anderen mit der Organisationstätigkeit zusammenhängenden Unternehmungen.
 8. Die Werbung von Mitgliedern.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben errichtet die JVP Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen Die Gliederung richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts IV. dieses Statuts. Der JVP obliegt es, die Mitglieder der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen zu erfassen, diese zu betreuen und sie in die Gesamtpartei zu integrieren.
- (4) Die JVP finanziert sich aus den Mitteln gem. § 46.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der JVP steht natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich ab dem 15. Lebensjahres offen, sofern sie keiner anderen politischen Partei angehören. Die JVP-Mitgliedschaft und Funktion enden mit dem vollendeten 35. Lebensjahr.
- (1a) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die insbesondere durch Leistung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages in Höhe von 100,00 Euro, zur Umsetzung der Grundsätze und des Programmes der JVP beitragen wollen. Ihnen kommt kein aktives und passives Stimmrecht in Gremien der JVP zu. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden.
- (2) Funktionäre der JVP erwerben im Zweifelsfalle spätestens durch die Annahme ihrer Wahl oder Bestellung die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft zur JVP begründet ab dem 16. Lebensjahr auch die Mitgliedschaft zur Österreichischen Volkspartei.
- (4) Die Aufnahme in die JVP erfolgt über schriftlichen Antrag an die JVP (Mitgliedsformular) oder via Online- Anmeldeformular auf der Internetseite der JVP. Durch die Mitgliedschaft erklärt sich das JVP-Mitglied zum Eintrag in die Datenbank (PDV – Personale Datenverarbeitung) und der Zusendung von E-Mails und SMS – insbesondere in Form von Newslettern – bis auf Widerruf einverstanden. Eine Aufnahme kann durch den Landesvorstand der JVP ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder sind:

1. Aktives und passives Wahlrecht für Funktionen innerhalb der JVP nach Maßgabe dieses Status sowie des Bundesorganisationsstatuts der Jungen ÖVP.
2. Mitwirkung bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Probleme im Wege der hierfür zuständigen Organe bzw. Einrichtungen.
3. Teilnahme an den Veranstaltungen der JVP und Benützung ihrer Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist.
4. Tragen des JVP-Abzeichens gem. § 5 Bundesorganisationsstatut der Jungen ÖVP.

(2) Pflichten der Mitglieder sind:

1. Aktives Eintreten für die Ziele der JVP und der ÖVP.
2. Bereitschaft zur Mitgliederwerbung und Mitarbeit in der JVP.
3. Einhaltung der Beschlüsse der mit dem Vollzug der statutarischen Aufgabe betrauten Organe.
4. Fristgerechte Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur JVP endet:

1. Durch Tod.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung an die JVP Burgenland.
3. Durch Erreichen der Altersgrenze gem. § 5 Abs 1.
4. Durch Kandidatur für eine andere politische Gruppierung.
5. Durch Erwerb der Mitgliedschaft zu einer anderen politischen Partei.
6. Durch Verlust des Wahlrechtes durch Verlust des Wahlrechtes wegen gerichtlicher Verurteilung (vgl. § 22 Nationalratswahlordnung).
7. Durch Ausschluss.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen beendet ebenfalls die Mitgliedschaft zur JVP.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Organisation kann der Landesvorstand der JVP dieses aus der JVP ausschließen. Erfolgt ein Ausschluss durch eine Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen ist dieses Mitglied ebenfalls aus der JVP auszuschließen. Der Ausschluss durch eine Bezirks- oder Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der JVP.

(2) Dem Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen nach nachweislicher Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Landesschiedsgericht zu. Die Berufung entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

(3) Für alle Beschlüsse, die die Enthebung von einer Funktion oder den Ausschluss betreffen, ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organes und 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei sich der Betroffene der Stimme zu enthalten hat.



§ 9 Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

(1) Ausgeschlossene Mitglieder können einen Antrag auf Wiederaufnahme an den Landesvorstand der JVP stellen. Nach Anhörung des ehemaligen Mitgliedes und allenfalls der ehemaligen Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen, entscheidet der Landesvorstand über die Wiederaufnahme. Die neuerliche Aufnahme in eine Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppe kann frühestens nach positiver Beschlussfassung des Landesvorstands über die Wiederaufnahme erfolgen.

(2) Der Landesvorstand kann bei Wiederaufnahme eine zeitliche Funktionssperre über das Mitglied verhängen.

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung des Landesvorstandes ist keine Berufung möglich.

IV. ORGANISATORISCHER AUFBAU

§ 10 Gliederung der JVP

Die JVP errichtet eigene Gruppen in den politischen Bezirken, Regionen, Gemeinden und Orten des Landes Burgenland. Diese werden als der JVP untergeordnete Zweigvereine in Form von Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen eingerichtet. Die Statuten der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen haben die in Anlage A bzw. B dargelegten Regelungen zu enthalten. Der Erlass eines Statuts einer Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen bzw. dessen Abänderung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 11 Organe der JVP

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der JVP sind innerhalb der JVP, sowie der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen nachfolgende Organe berufen:

1. Die Organe der JVP:
 - a. Der Landestag.
 - b. Die Landeskonferenz.
 - c. Der Landesvorstand.
 - d. Das Landespräsidium.
 - e. Die Landesfinanzprüfer.
 - f. Das Landesschiedsgericht.
2. Die Organe der Bezirksgruppe:
 - a. Der Bezirkstag.
 - b. Der Bezirksvorstand.
 - c. Die Bezirksfinanzprüfer.
3. Die Organe der Regionalgruppe:
 - a. Der Regionaltag.
 - b. Der Regionalvorstand.
 - c. Der Regionalfinanzprüfer.
4. Die Organe der Gemeindegruppe:
 - a. Der Gemeindetag.
 - b. Der Gemeindevorstand.
 - c. Der Gemeindefinanzprüfer.



5. Die Organe der Ortsgruppe:

- a. Der Ortstag.
- b. Der Ortsvorstand.
- c. Die Ortsfinanzprüfer.

(2) Beschlüsse der JVP sind für die Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen bindend. Beschlüsse der Bezirksgruppe sind für die Regional-, Gemeinde und Ortsgruppen

Im jeweiligen Bezirk bindend. Ausgenommen davon sind Entscheidungen, die dem nachgeordneten Organ vorbehalten sind. Die Organe der Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen haben für die Durchführung der Beschlüsse der Organe der JVP zu sorgen.

(3) Regionalgruppen können nur innerhalb eines politischen Bezirkes gegründet werden.

§ 12 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe gem. § 11 Abs. 1 werden von ihrem jeweiligen Obmann bzw. Vorsitzenden einberufen, soweit durch dieses Statut keine gesonderte Regelung getroffen wird.

(2) Die Einberufung hat möglichst sieben Tage vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Sie erfolgt in Dringlichkeitsfällen jedenfalls zeitgerecht, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen worden sind.

(3) Soweit das Statut nichts anderes bestimmt, sind die Organe gem. § 11 Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist dieses frühestens nach vier Tagen, spätestens nach zwei Wochen neuerlich einzuberufen. In diesem Fall ist das betroffene Organ unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsvorstände sowie die Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortstage sind bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Die Organe der JVP sind berechtigt, Bevollmächtigte, Funktionäre oder Angestellte zu den Sitzungen und Tagungen der Organe der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen zu entsenden. Solche Funktionäre nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Auf Beschluss des Landesvorstandes ist eine Sitzung einer Bezirksgruppe, auf Beschluss eines Bezirksvorstandes ist eine Sitzung einer Regional-, Gemeinde- oder Ortsgruppe binnen vier Wochen abzuhalten, zu der das anweisende Organ jedenfalls einzuladen ist. Das anweisende Organ ist verpflichtet, jene Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, deren Behandlung gewünscht wird. Entspricht ein Obmann/eine Obfrau bzw. ein Vorsitzender diesem Beschluss nicht, ist die Sitzung vom anweisenden Organ einzuberufen.

§ 13 Vertretung

(1) Die Funktionäre haben ihre Aufgaben in den Organen grundsätzlich persönlich auszuüben.

(2) Im Landespräsidium und im Landesvorstand ist die Vertretung des Landesobmannes/der Landesobfrau durch seine gewählten Stellvertreter möglich.

(3) Gehört ein Funktionär einem Organ in doppelter Funktion an, hat dieser sich bei Antritt dieser Doppelfunktion zu entscheiden, welche Funktion er ausüben wird. Für die andere Funktion ist von ihm aus dem Kreis des jeweiligen Gremiums ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin namhaft zu machen.



§ 14 Geschäftsunfähigkeit eines Organs

(1) Der Landesvorstand wird geschäftsunfähig, wenn der Landesobmann und sämtliche gewählte Stellvertreter ausgeschieden, handlungsunfähig oder auf Dauer verhindert sind. Bei Geschäftsunfähigkeit des Landesvorstandes hat der Bundesobmann der Jungen ÖVP unverzüglich einen Landestag zur Wahl eines neuen Landesvorstandes einzuberufen.

(2) Beim Ausscheiden sämtlicher gewählter Mitglieder eines Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsvorstandes hat der Obmann des nächsthöheren Leitungsorganes die Durchführung von Neuwahlen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Ausscheidens zu veranlassen, sowie die interimistische Geschäftsführung zu übernehmen.

§ 15 Abstimmungen

Soweit dieses Statut nichts anderes vorsieht, erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Funktionäre. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann des Organs. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jeder Funktionär hat sich bei Beschlussfassung in Angelegenheiten, die seine Person oder die Ausübung seiner Funktion betreffen, der Stimme zu enthalten.

V. ORGANE DER LANDESGRUPPE DER JVP IM EINZELNEN

Der Landestag

§ 16 Einberufung

(1) Der Landestag ist das oberste Organ der JVP und wird durch den Landesobmann spätestens drei Jahre nach dem letzten Landestag einberufen. Zeitpunkt, Ort sowie Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

(2) Über Beschluss des Landesvorstandes oder über Antrag von mindestens 10 vH der Mitglieder der JVP hat der Landesobmann innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Landestag einzuberufen.

(3) Der Antrag, der die Einberufung eines außerordentlichen Landestages verlangt, hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu enthalten, die zur Beratung kommen soll.

§ 17 Zusammensetzung

Dem Landestag gehören an:

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes (§ 22).

(2) Die Delegierten der Bezirksgruppen: Jede Bezirksgruppe entsendet unabhängig von ihrer Mitgliederzahl 15 Delegierte. Darüber hinaus entsendet jede Bezirksgruppe weitere Delegierte entsprechend dem vom Landesvorstand spätestens bis 6 Wochen vor dem Landestag festzulegenden Delegiertenschlüssel, der sich an der Mitgliederzahl der jeweiligen Bezirksgruppen zu orientieren hat. Die Höchstzahl der nach dem Delegiertenschlüssel verteilten Delegierten darf pro Bezirk 15 nicht übersteigen. Der für die Mitgliederzahl maßgebliche Stichtag wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt und liegt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen vor dem Landestag.



(3) Bezirksgruppen, die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum Landestag nicht nachgekommen sind, haben am Landestag kein Stimmrecht.

§ 18 Aufgaben

Aufgaben des Landestages sind:

1. Wahl des Landesobmannes/der Landesobfrau.
2. Wahl der Landesobmann/Landesobfrau-Stellvertreter.
3. Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.
4. Wahl des Landesfinanzreferenten/der Landesfinanzreferentin.
5. Wahl der Landesfinanzprüfer.
6. Wahl des Vorsitzenden und der zwei ständigen Beisitzer des Landesschiedsgerichtes.
7. Genehmigung des vom Landesvorstand vorgelegten Tagesordnungsordnungsvorschlages.
8. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes.
9. Entgegennahme des Berichtes der Landesfinanzprüfer.
10. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - a. Behandlung sonstiger vom Landesvorstand vorgelegter oder wenigstens von 1/3 der Bezirksgruppen verlangter Tagesordnungspunkte.
 - b. Beschlussfassung über Anträge des Landespräsidiums, des Landesvorstandes, der Landeskonferenz, des Bezirksvorstandes und von mindestens 10vH der stimmberechtigten Delegierten.
11. Auflösung der JVP.
12. Auflösung der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen gem. § 53 Abs. 3 und 4.

§ 19 Geschäftsordnung

Soweit für die Durchführung des Landestages eine detailliertere Festlegung im Hinblick auf dessen Ablauf und die entsprechenden Formalerfordernisse erforderlich ist, kann der Landestag auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Die Landeskonferenz

§ 20 Einberufung und Zusammensetzung

Die Landeskonferenz wird im Bedarfsfall, mindestens aber einmal pro Funktionsperiode durch den Landesobmann/der Landesobfrau einberufen. Darüber hinaus hat über Antrag von mindestens drei Bezirksgruppen die Einberufung einer Landeskonferenz zu erfolgen.

§ 21 Aufgaben

Der Landeskonferenz obliegt die Diskussion politischer Themen und deren Zielsetzung innerhalb der JVP. Insbesondere soll die Landeskonferenz auch die jährlichen Themenschwerpunkte der Landesorganisation setzen und daraus resultierende Aktivitäten und Initiativen diskutieren und entsprechende Entschlüsse festlegen.



Der Landesvorstand

§ 22 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind:

1. Der Landesobmann/Die Landesobfrau.
2. Die Stellvertreter des Landesobmannes/der Landesobfrau.
3. Die Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerinnen.
4. Der Landesfinanzreferent/Die Landesfinanzreferentin.
5. Der Referent/Die Referentin für europäische und internationale Angelegenheiten.
6. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes.
7. Die Bezirksobmänner/Bezirksobfrauen.
8. Die Mitglieder des JVP-Bundesvorstandes, die im Burgenland ihren Wohnsitz haben.
9. Die Mitglieder der JVP, die ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat, im Bundesrat oder im Burgenländischen Landtag ausüben und ihren Wohnsitz im Burgenland haben.

(2) Die Kooptierung weiterer Mitglieder ist gem. § 36 Abs. 3 zulässig. Diese können an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23 Aufgaben

(1) Dem Landesvorstand obliegt es, alle Entscheidungen für die JVP zu treffen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Statutes dem Landestag, der Landeskonferenz oder den Organen der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen vorbehalten sind.

(2) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

1. Die politische und organisatorische Betreuung der Mitglieder und der JVP als solcher unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Landestag.
2. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder in den gesetzgebenden Körperschaften.
3. Unterstützung der Arbeit der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen.
4. Die Erstellung des politischen Rechenschaftsberichtes an den Landestag.
5. Die Durchführung der sonstigen von dem Landestag oder der Landeskonferenz beschlossenen Maßnahmen.
6. Die Bestellung und Enthebung der Landesgeschäftsführer.
7. Die Enthebung von gewählten und kooptierten Funktionären auf Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsebene, sowie die Enthebung von kooptierten Funktionären auf Landesebene.
8. Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds der JVP.

§ 24 Einberufung

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann/von der Landesobfrau einberufen. Der Landesvorstand hat mindestens 4 Mal im Jahr zu tagen. Zeitpunkt, Ort, sowie Tagesordnung werden vom Landesobmann/von der Landesobfrau festgelegt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor Tagungsbeginn zu erfolgen. Über Beschluss des Landesvorstandes oder über Antrag von mindestens drei Bezirksgruppen hat der Landesobmann/die Landesobfrau innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages einen Landesvorstand einzuberufen. Der Antrag, der die Einberufung des



Landesvorstands verlangt, hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu enthalten, die zur Beratung kommen soll.

Das Landespräsidium

§ 25 Zusammensetzung

Dem Landespräsidium gehören an:

1. Der Landesobmann/Die Landesobfrau.
2. Die Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerinnen.
3. Die Landesobmann-Stellvertreter/Landesobfrau-Stellvertreter.
4. Der Landesfinanzreferenten/Die Landesfinanzreferentin.

§ 26 Einberufung

Das Landespräsidium wird vom Landesobmann bei Bedarf einberufen.

§ 27 Aufgaben

- (1) Dem Landespräsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der JVP und dieses bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes vor.
- (2) Das Landespräsidium legt die Anzahl der zu wählenden Landesobmann/Landesobfrau-Stellvertreter fest.

VI. ORGANE DER BEZIRKSGRUPPE

Bezirkstag

§ 28 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Bezirkstag wird spätestens drei Jahre nach dem letzten Bezirkstag vom Bezirksobmann einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.
- (2) Über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat der Bezirksobmann innerhalb von vier Wochen nach Beschlusseingang einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen. Dies gilt auch für den Fall, dass 10vH der Mitglieder der Bezirksgruppe dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Bestimmungen des § 16 Abs 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (4) Delegiert am Bezirkstag sind:
 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes.
 2. Die Obmänner/Obfrauen der Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen.
 3. Weitere Delegierte aus den Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen entsprechend dem vom Bezirksvorstand festzulegenden Delegiertenschlüssel, der sich an der Mitgliederzahl der jeweiligen Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen zu orientieren hat und spätestens vier Wochen vor dem Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen mitzuteilen ist. Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum Bezirkstag nicht nachgekommen sind, haben am



Bezirkstag kein Stimmrecht. Zahlungen werden jeweils auf den ältesten bestehenden Rückstand angerechnet.

4. Mitglieder des Landesvorstandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk haben.

§ 29 Aufgaben

Aufgaben des Bezirkstages sind:

1. Wahl des Bezirksobmannes/der Bezirksobfrau.
2. Wahl der Bezirksobmann/Bezirksobfrau-Stellvertreter.
3. Wahl der weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes.
4. Wahl der Bezirksfinanzreferenten/Bezirksfinanzreferentinnen.
5. Wahl der Bezirksfinanzprüfer/Bezirksfinanzprüferinnen.
6. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Bezirksobmannes/der Bezirksobfrau.
7. Beschlussfassung über Anträge des Bezirksvorstandes und der Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen.
8. Auflösung der Bezirksgruppe.
9. Auflösung von Ortsgruppen gem. § 53 Abs. 4.

Der Bezirksvorstand

§ 30 Zusammensetzung und Einberufung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind:

1. Der Bezirksobmann/Die Bezirksobfrau.
2. Die Bezirksobmann/Bezirksobfrau-Stellvertreter.
3. Die Bezirksgeschäftsführer/Bezirksgeschäftsführerinnen.
4. Die beiden Bezirksfinanzreferenten/Bezirksfinanzreferentinnen.
5. Die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes.
6. Die Obmänner/Obfrauen der Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen im Bezirk.
7. Die Mitglieder der JVP, die ein Mandat im Europäischen Parlament, Nationalrat, Bundesrat, oder Burgenländischen Landtag ausüben und ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben.
8. Mitglieder des Landesvorstandes, die ihren Wohnsitz im Bezirk haben.
9. Die in den Bezirksvorstand kooptierten Mitglieder.

(2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann/von der Bezirksobfrau einberufen und tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.

§ 31 Aufgaben

(1) Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit der Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen im Bezirk zu koordinieren und entsprechende Impulse zu geben.

(2) Insbesondere obliegt dem Bezirksvorstand:

1. Durchführung aller politischen und organisatorischen Aufgaben nach den Weisungen des Landesvorstandes der JVP.
2. Vorsorge für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch die Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen.



3. Politische und organisatorische Betreuung der Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen.
4. Politische Bildung der Mitglieder.

VII. ORGANE DER REGIONAL-, GEMEINDE- UND ORTSGRUPPEN

Der Ortstag

§ 32 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der JVP bilden in der Regel eine Regional-, Gemeinde oder Ortsgruppe.
- (2) Die Mitglieder im Bereich angrenzender Gemeinden innerhalb eines Bezirkes können sich zu einer Regionalgruppe zusammenschließen.
- (3) Die weiteren Bestimmungen über die Ortsorganisation sind für die Regional- und Gemeindegruppe sinngemäß anzuwenden (siehe §11 Abs 1).
- (4) Der Ortstag wird vom Ortsobmann/der Ortsobfrau spätestens drei Jahre nach dem letzten Ortstag einberufen.
- (5) Ein außerordentlicher Ortstag ist innerhalb von vier Wochen durch den Ortsobmann einzuberufen, wenn
 1. Ein entsprechender Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstandes oder des Landespräsidiums vorliegt.
 2. 10vH der Mitglieder der Ortsgruppe dies schriftlich verlangen.
- (6) Kommt der Ortsobmann/die Ortsobfrau dem nicht nach, wird der außerordentliche Ortstag vom anweisenden Organ einberufen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 33 Aufgaben

Dem Ortstag sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Ortsobmannes/der Ortsobfrau.
2. Wahl des Ortsvorstandes.
3. Wahl der Ortsfinanzprüfer/Ortsfinanzprüferinnen.
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Obmannes/der Obfrau.
5. Beschlussfassung über Anträge.
6. Auflösung der Ortsgruppe.

Der Ortsvorstand

§ 34 Zusammensetzung und Einberufung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Ortsvorstandes sind:
 1. Der Ortsobmann/Die Ortsobfrau.
 2. Die Ortsobmann/Ortsobfrau-Stellvertreter.
 3. Die beiden Finanzreferenten/Finanzreferentinnen.
 4. Die weiteren Mitglieder, denen Fachbereiche zugeordnet werden können.
 5. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die ihren Wohnsitz im Ortsgebiet haben.



6. Mitglieder des Gemeinderates, die der JVP angehören.
- (2) Der Ortsvorstand wird vom Ortsobmann/der Ortsobfrau im Bedarfsfall einberufen, tritt jedoch zumindest zwei Mal jährlich zusammen.

§ 35 Aufgaben

Dem Ortsvorstand obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte unter Verantwortlichkeit gegenüber dem Ortstag, Bezirksvorstand und Landesvorstand.
2. Ausbau der Organisation, Werbung von Mitgliedern und Vermittlung der Ideen der JVP und der Österreichischen Volkspartei.
3. Einhebung des Mitgliedsbeitrages.
4. Politische Bildung der Mitglieder.
5. Betreuung der Jugend durch geeignete Veranstaltungen.
6. Ständiger Kontakt mit dem Bezirksvorstand.

VIII. FUNKTIONÄRE

Funktionäre im Allgemeinen

§ 36 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer

- (1) Funktionäre der JVP sind Mitglieder der JVP, die eine im Bundes- oder Landesorganisationsstatut vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl, einer Kooptierung oder einer Bestellung bekleiden.
- (2) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Wiederwahl bzw. Wiederbestellung für die gleiche Funktion der JVP in unmittelbarer Folge ist ab der vierten Wiederwahl bzw. Wiederbestellung auf Landesebene eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Über Anträge des jeweiligen Obmannes/der jeweiligen Obfrau sind Kooptierungen weiterer Personen im jeweiligen Vorstand bzw. Präsidium mit Beschluss dieses Gremiums möglich. Diese haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und vom jeweiligen Vorstand bzw. vom jeweiligen Präsidium gehört zu werden.
- (4) Die Wahl der Funktionäre erfolgt nach den Grundsätzen des unmittelbaren, gleichen, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts. Auf einstimmigen Beschluss des Ortstages ist eine Wahl des Ortsvorstandes durch Handzeichen zulässig. Während des Wahlaktes der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortstages führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landespräsidiums den Vorsitz.
- (4) Die Wahlen der Bezirks-, Regional-, Gemeinde-, und Ortstage bedürfen im Hinblick auf ihre statutarische Richtigkeit der Bestätigung durch einen Vertreter oder einer Vertreterin des Landespräsidiums. Die Rechtskraft des Wahlaktes tritt durch diese Bestätigung ein. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Wahl als annulliert. In diesem Fall hat das Landespräsidium einen neuen Bezirks-, Regional-, Gemeinde-, bzw. Ortstag einzuberufen. Die neu durchgeführte Wahl kann nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze des Wahlrechts vom Landespräsidium aufgehoben werden.



(5) Im Bedarfsfall kann der Landesvorstand ausscheidende Funktionäre mit der Weiterführung der Geschäfte betrauen.

§ 37 Verlust der Funktion

(1) Ein Funktionär verliert vor Ablauf der Funktionsdauer seine Funktion:

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 7).
2. Durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.
3. Durch Enthebung von seiner Funktion, insbesondere bei grober Verletzung der Statuten bzw. wiederholter Missachtung von Weisungen und Beschlüsse übergeordneter Organe.

(2) Erfüllt ein Funktionär zum Zeitpunkt seiner Wahl, Bestellung oder Kooptierung, die in diesem Statut festgelegten Voraussetzung für die Ausübung der Funktion nicht oder fallen diese im Laufe der Zeit weg, kann die Landespräsidium die Wahl, Bestellung oder Kooptierung für ungültig erklären. Im Falle gewählter Landesfunktionäre hat die Ungültigkeitserklärung durch die Bundesleitung der Jungen ÖVP zu erfolgen. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Der von einem solchen Antrag Betroffene hat sich der Stimme zu enthalten. Die Aberkennung der Funktion kann vom Landes-, Bezirks-, Regional, Gemeinde- oder Ortsvorstand beantragt werden.

(3) Im Falle des Funktionsverlustes steht dem Betroffenen die Berufung an das Landesschiedsgericht zu, welches endgültig entscheidet.

§ 38 Der Landesobmann/Die Landesobfrau

(1) Der Landesobmann/Die Landesobfrau wird vom Landestag gewählt und vertritt die JVP nach außen. Er/Sie ist dem Landesvorstand bzw. dem Landestag für die Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe verantwortlich.

(2) Schriftstücke, in denen Beschlüsse eines Organes der JVP festgehalten sind, sowie Verträge und Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift des Landesobmannes/der Landesobfrau. Zahlungsanweisungen an den Landesfinanzreferenten/die Landesfinanzreferentin erfolgen schriftlich durch den Landesobmann/die Landesobfrau.

(3) Ist der Landesobmann/die Landesobfrau verhindert, vertritt ihn jener Landesobmann-Stellvertreter, der vom Landesobmann beauftragt wurde. Liegt kein Auftrag vor, so vertritt ihn der funktionsälteste Landesobmann-Stellvertreter. Bei gleicher Funktionsdauer, übt der an Jahren Älteste die Stellvertretung aus.

(4) Dem Landesobmann obliegt die Einsicht in Konten der JVP zu Informationszwecken hinsichtlich der finanziellen Situation und zur leichteren Koordinierung der Geschäftsführung.

§ 39 Die Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerinnen

(1) Die Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen sind dem Landesobmann/der Landesobfrau für die Führung der Geschäfte der JVP verantwortlich. Sie beraten den Landesobmann/die Landesobfrau in allen die JVP betreffenden Fragen und sorgen mit Hilfe des Landesbüros für die Durchführung der notwendigen Arbeiten, insbesondere auch die Leitung des Büros betreffend.



(2) Der Landesvorstand hat festzulegen, ob ein oder zwei Landesgeschäftsführer/eine oder zwei Landesgeschäftsführerinnen bestellt werden. Die Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerinnen werden auf Vorschlag des Landesobmannes/der Landesobfrau durch den Landesvorstand bei Anwesenheit von 3/4 der Funktionäre mit 2/3 Mehrheit für die Dauer der Funktionsperiode bestellt.

§ 40 Der Landesfinanzreferent/Die Landesfinanzreferentin

(1) Der Landestag hat einen Landesfinanzreferenten/eine Landesfinanzreferentin zu wählen. Diesem obliegt die geordnete Finanzgebarung der JVP. Der Finanzreferent/Die Landesfinanzreferentin haben die Aufgabe gemeinsam mit dem Landesobmann und den Landesgeschäftsführern ein Budget zu erstellen, dieses dem Landesvorstand vorzulegen und auf seine Einhaltung zu achten.

(2) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der JVP obliegt dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und den Landesgeschäftsführern/der Landesgeschäftsführerinnen. Die Zahlungsanweisungen des Landesobmannes/der Landesobfrau sind von den Landesgeschäftsführern/der LandesgeschäftsführerInnen und dem Landesfinanzreferenten/der Landesfinanzreferentin gemeinsam durchzuführen bzw. gegenzuzeichnen. Die Verwendung des elektronischen Zahlungsverkehrs ist unter der Maßgabe, dass eine Durchführung bzw. Gegenzeichnung ermöglicht wird, zulässig.

§ 41 Die Landes-, Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsfinanzprüfer

(1) Die JVP bzw. die Bezirks-, Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen haben zum Zwecke der eigenen Finanzkontrolle zumindest zwei Finanzprüfer zu wählen. Diese haben die ordentliche Gebarung zu überwachen und den geprüften Vorstand sowie, im Falle der Bezirks- und Ortsgruppen, dem Landesvorstand der JVP über ihre Wahrnehmung in Kenntnis zu setzen und entsprechende Anträge zu stellen. Die Information an den übergeordneten Vorstand ist aber nur dann zulässig als die finanzielle Stabilität der Bezirks-, Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen gefährdet erscheint. Insbesondere haben diese den Rechnungsabschluss der JVP bzw. der Bezirks-, Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen gem. § 47 Abs. 1 zu prüfen und dem zuständigen Vorstand darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die der Überprüfung unterliegenden Organe haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Finanzprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Finanzprüfer der JVP haben das Recht, die finanzielle Gebarung der Bezirks-, Regional, Gemeinde- und Ortsgruppen zu überprüfen. Über Auftrag des Landesvorstandes sind solche Überprüfungen jedenfalls durchzuführen.

(4) Die Finanzprüfer des jeweiligen Zweigvereines dürfen innerhalb des Zweigvereines keine andere Funktion bekleiden.

§ 42 Der Bezirksobmann/Die Bezirksobfrau

(1) Jeder Bezirksgruppe steht ein Bezirksobmann/eine Bezirksobfrau vor. Dieser/Diese ist vom Bezirkstag zu wählen und vertritt die Bezirksgruppe innerhalb der JVP und nach außen. Insbesondere kann dieser/diese auch im Namen der JVP im Wirkungsbereich der Bezirksgruppe Rechtsgeschäfte abschließen. Soweit damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen diese der Zustimmung des Landesvorstandes, soweit diese die aktuell verfügbaren finanziellen Mittel der Bezirksgruppe übersteigen. Darüber hinaus obliegt



diesem/dieser die freie Verfügungsbefugnis, über die durch die Bezirksgruppe erwirtschafteten bzw. eingeworbenen Mittel. Er/Sie ist dem Bezirksvorstand bzw. dem Bezirkstag für die Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte der Bezirksgruppe verantwortlich.

(2) Ist der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau verhindert, vertritt ihn jener Bezirksobmann/-frau-Stellvertreter, der vom Bezirksobmann beauftragt wurde. Liegt kein Auftrag vor, so vertritt ihn der funktionsälteste Bezirksobmann/-obfrau-Stellvertreter. Bei gleicher Funktionsdauer, übt der an Jahren Älteste die Stellvertretung aus.

§ 42 Die Bezirksgeschäftsführer/Die Bezirksgeschäftsführerinnen

(1) Die Bezirksgruppen können bei Bedarf einen Bezirksgeschäftsführer/eine Bezirksgeschäftsführerin bestellen. Dieser ist dem Bezirksobmann/der Bezirksobfrau für die Führung der Geschäfte der Bezirksgruppe verantwortlich. Er berät den Bezirksobmann in allen die Bezirksgruppe betreffenden Fragen und sorgt für die Durchführung der notwendigen Arbeiten.

(2) Der Bezirksvorstand hat festzulegen, ob ein Bezirksgeschäftsführer/eine Bezirksgeschäftsführerin bestellt werden soll. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bezirksobmanns/der Bezirksobfrau durch den Bezirksvorstand bei Anwesenheit von 3/4 der Funktionäre mit 2/3 Mehrheit für die Dauer der Funktionsperiode.

§ 43 Die Bezirksfinanzreferenten/Die Bezirksfinanzreferentinnen

(1) Jeder Bezirkstag hat zwei Bezirksfinanzreferenten/Bezirksfinanzreferentinnen zu wählen. Diesen obliegt die geordnete Finanzgebarung der Bezirksgruppe. Die Finanzreferenten/Finanzreferentinnen haben die Aufgabe gemeinsam mit dem Bezirksobmann/der Bezirksobfrau und, soweit dieser bestellt wurde, dem Bezirksgeschäftsführer die Finanzen der Bezirksgruppe ordnungsgemäß zu führen und zum Ende der Funktionsperiode den Bezirkstag über die erfolgte Entwicklung zu berichten. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes hat ein entsprechender Bericht auch innerhalb der laufenden Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der Bezirksgruppe obliegt ausschließlich den Finanzreferenten. Die Zahlungsanweisungen des Bezirksobmanns/der Bezirksobfrau sind von einem der Finanzreferenten/Finanzreferentinnen durchzuführen. Die Verwendung des elektronischen Zahlungsverkehrs ist zulässig.

§ 44 Der Ortsobmann/Die Ortsobfrau

(1) Die Bestimmungen über den Ortsobmann/die Ortsobfrau sind für den Regional- und Gemeindeobmann sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Ortsgruppe steht ein Ortsobmann/eine Ortsobfrau vor. Dieser ist vom Ortstag zu wählen und vertritt die Ortsgruppe innerhalb der JVP und nach außen. Insbesondere kann dieser auch im Namen der JVP im Wirkungsbereich der Ortsgruppe Rechtsgeschäfte abschließen. Soweit damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen diese der Zustimmung des Landesvorstandes, soweit damit die aktuell verfügbaren finanziellen Mittel der Ortsgruppe überstiegen würden. Darüber hinaus obliegt diesem die freie Verfügungsbefugnis über die durch die Ortsgruppe erwirtschafteten bzw. eingeworbenen



Mittel. Er ist dem Ortsvorstand bzw. dem Ortstag für die Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe verantwortlich.

(3) Ist der Ortsobmann/die Ortsobfrau verhindert, vertritt diesen der Ortsobmann/Ortsobfrau-Stellvertreter. Soweit mehrere Ortsobmann/Ortsobfrau-Stellvertreter gewählt wurden, wird die Vertretung vom funktionsältesten Stellvertreter wahrgenommen. Bei gleicher Funktionsdauer übt der an Jahren Älteste die Vertretung aus.

§ 45 Die Ortsfinanzreferenten/Die Ortsfinanzreferentinnen

(1) Die Bestimmungen über den Ortsfinanzreferenten/die Ortsfinanzreferentinnen sind für den Regional- und Gemeindefinanzreferenten sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Ortstag hat je einen Ortsfinanzreferenten/eine Ortsfinanzreferentin und einen Ortsfinanzreferenten/Ortsfinanzreferentin-Stellvertreter zu wählen. Diesem obliegt die geordnete Finanzgebarung der Ortsgruppe. Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin hat die Aufgabe gemeinsam mit dem Ortsobmann/der Ortsobfrau die Finanzen der Ortsgruppe ordnungsgemäß zu führen und zum Ende der Funktionsperiode dem Ortstag über die erfolgte Entwicklung zu berichten. Auf Beschluss des Ortsvorstandes hat ein entsprechender Bericht auch innerhalb der laufenden Funktionsperiode zu erfolgen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung für Konten der Ortsgruppe obliegt ausschließlich den Finanzreferenten. Die Zahlungsanweisungen des Ortsobmannes/der Ortsobfrau sind von einem der Finanzreferenten durchzuführen. Die Verwendung des elektronischen Zahlungsverkehrs ist zulässig.

IX. FINANZGEBARUNG

§ 46 Finanzmittel

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben der JVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch Mitgliedsbeiträge.
2. Durch Einkünfte aus Veranstaltungen.
3. Aus öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Sponsoring.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Regional-, Gemeinde oder Ortsgruppe eingehoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden entweder durch die Landesorganisation oder durch die Regional-, Gemeinde- oder Ortsgruppe eingehoben.

(3) Die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen durch die Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen ist nur bei Genehmigung durch den Landesvorstand zulässig. Wirtschaftliche Unternehmungen unterliegen der Kontrolle durch die Finanzprüfer des Hauptvereins.

(4) Dem Landesvorstand obliegt der Genehmigungsvorbehalt für Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen, die aktuell verfügbare finanzielle Mittel der jeweiligen Gruppe übersteigen.



§ 47 Rechnungslegung und Jahresvoranschlag

(1) Die JVP, sowie die Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen haben laufende Aufzeichnungen über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben zu führen und die Belege geordnet aufzubewahren. Die Finanzreferenten/Die Finanzreferentinnen haben einen Rechnungsabschluss, zumindest in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen, der vom jeweiligen Vorstand bis zum 31. Mai zu genehmigen ist.

(2) Die Landesfinanzreferenten/Die Landesfinanzreferentinnen haben unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die nachgeordneten Organe bis 30. November vor dem gegenständlichen Finanzjahr einen Jahresvoranschlag für die JVP zu erstellen. Dieser ist bis 31. Dezember vor dem gegenständlichen Finanzjahr vom Landesvorstand zu beschließen.

X. DAS LANDESSCHIEDSGERICHT

§ 48 Einberufung

Das Landesschiedsgericht der JVP hat seinen Sitz in Eisenstadt. Dieses wird vom Vorsitzenden schriftlich zur Sitzung einberufen. Sämtliche fallrelevanten Unterlagen sind mit der Einberufung ebenfalls zu übermitteln.

§ 49 Aufgaben

Das Landesschiedsgericht hat zu entscheiden:

1. Über Berufung gegen Entscheide betreffend die Enthebung von Funktionären gem. § 37.
2. Über Streitigkeiten zwischen JVP und den Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen
3. Über Streitigkeiten zwischen Funktionären und der JVP sowie der Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen
4. Über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschlusses aus der JVP oder einer Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen gem. § 8.
5. Über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe gem. § 11 Abs. 1.

§ 50 Zusammensetzung und Verfahren

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, sowie zwei ständigen und zwei nicht ständigen Beisitzern. Der Vorsitzende, sowie die ständigen Beisitzer werden vom Landestag gewählt. Je ein nicht ständiger Beisitzer ist vom Landesvorstand und vom Berufungswerber zu wählen.

(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Nach Einlangen des Streitfalles beim Schiedsgericht hat dieses innerhalb von vier Wochen nach den Grundsätzen des Landesorganisationsstatuts zu verhandeln und zu entscheiden.

(4) Die Sitzungen des Landesschiedsgerichts sind nicht öffentlich. Ein Mitglied des Landesvorstandes ist aber berechtigt an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Jeweils ein



Vertreter von betroffenen Bezirks-, Regional-, Gemeinde-, oder Ortsgruppen ist ebenso berechtigt als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 51 Berufung

Gegen den Entscheid des Landesschiedsgerichtes ist, soweit das Statut diesem nicht die endgültige Entscheidung vorbehält, die Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Statutenänderungen

Die Abänderung dieses Statutes kann nur durch Beschluss des Landestags erfolgen. Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten notwendig, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 53 Auflösung

(1) Die Auflösung der JVP bzw. einzelner untergeordneter Organisationseinheiten (Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen) ist durch Beschluss des Landestages bzw. des jeweiligen Bezirks-, Regional-, Gemeinde- und Ortstages möglich.

(2) Der Landestag beschließt unter Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten mit 3/4 Mehrheit die Auflösung der JVP nach den Grundsätzen des unmittelbaren, gleichen, geheimen, persönlichen und freien Wahlrechts. Das Vermögen fließt in diesem Fall der Landesparteiorganisation der ÖVP-Burgenland zu.

(3) Die Auflösung von Bezirksgruppen erfolgt durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit 3/4 Mehrheit unter Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten. Kann ein beschlussfähiger Bezirkstag nicht zusammentreten, erfolgt die Auflösung von Bezirksgruppen durch den Landestag. Voraussetzung dafür ist die Abhaltung eines Bezirkstages, der trotz ordnungsgemäßer Ladung bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig war. Die verbliebenen Finanzmittel gehen auf die JVP über.

(4) Die Auflösung von Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes mit 3/4 Mehrheit unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Regional-, Gemeinde- und Ortsgruppen kann ein beschlussfähiger Regional-, Gemeinde oder Ortstag nicht zusammentreten, erfolgt die Auflösung durch den Bezirkstag. Ist keine übergeordnete Bezirksgruppe eingerichtet, erfolgt die Auflösung durch den Landestag. Voraussetzung dafür ist die Abhaltung eines Regional-, Gemeinde oder Ortstages, der trotz ordnungsgemäßer Ladung bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig war. Die verbliebenen Finanzmittel gehen auf die Bezirksgruppe über. Existiert im Bezirk der Regional-, Gemeinde oder Ortgruppe keine Bezirksgruppe, so geht das Vermögen auf die JVP über.

§ 54 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Statuten tritt nach Beschluss des Landestages mit 21. Mai 2023 in Kraft.